

## SATZUNG

### über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt Geestland (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 05.10.2015

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), in Verbindung mit §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am .....2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Geestland, im Folgenden „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche Einrichtung im Trennsystem zur Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisations-, Rückhalte- und Abscheideranlagen.
- (3) Die Stadt kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Niederschlagswasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Rückhalten, Abscheiden, Einleiten und Versickern von Niederschlagswasser.
- (2) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) **Grundstücks-Entwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung - im Folgenden „GEA“ genannt - sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die **öffentliche** Niederschlagswasseranlage endet jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur **öffentlichen** Niederschlagswasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
  - a) Rohrleitungsnetz für Niederschlagswasser, Reinigungs- und Kontrollschächte, die Grundstücks-Anschlussleitungen, Straßenabläufe mit deren Anschlussleitungen, Hebeanlagen, Regenrückhaltebecken und Sickerbecken;
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers wie z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen,

und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt bedient;

- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.
- (7) Der Übergabe- und Kontrollschacht an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes gehört zur GEA, nicht zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet. Die Stadt kann aber den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung insbesondere dann generell vorschreiben, wenn ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 96 Abs. 3 Niedersächsisches Wassergesetz).
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um das Wohl der Allgemeinheit nicht zu beeinträchtigen.
- (3) Besteht ein Anschluss an eine private Niederschlagswasseranlage kann die Stadt den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes (1) nachträglich eintreten. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Niederschlagswasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vorzubereiten.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Stadt kann bei Bedarf notwendige Unterlagen auf Kosten des/der Antragstellers/in anfordern.

### **§ 4**

#### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung (Entwässerungsgenehmigung) zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und zum Einleiten von Niederschlagswasser. Änderungen und Erweiterungen der GEA, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Entwässerungsverhältnisse bedürfen ebenfalls einer erneuten Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Hierzu sind ausschließlich die Entwässerungs-Antragsformulare der Stadt, im aktuellen Stand, zu verwenden. Die Antragsformulare sind auch auf der Homepage der Stadt unter [www.geestland.eu](http://www.geestland.eu) zu beziehen.
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Wasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über

den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/in des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 6 und 7 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

## **§ 5 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Mitteilung des Bauherrn nach § 62 Abs. (3) der Niedersächsischen Bauordnung über die beabsichtigte Maßnahme einzureichen, wenn die Entwässerungs- bzw. Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungs- oder mitteilungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

In den Fällen des § 3 Absatz (3) ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:
  - a) einen Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Dach- und Hofflächen,
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der voraussichtlich anfallenden qualitativen und quantitativen Beschaffenheit.
  - c) Bei GEA mit Vorbehandlungsanlagen Erläuterungen zu
    - Menge, Anfallsstelle und Beschaffenheit des Niederschlagswassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)

- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
  - Gemarkung, Flur, Flurstück
  - Gebäude und befestigte Flächen
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
  - Gewässer, - soweit vorhanden und geplant -
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
  - Angabe der Sohlhöhen und des Rohrmaterials sowie des Rohrquerschnittes
- e) einen Längsschnitt im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Fallrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten, der Grundleitung, der Kontrollschächte bzw. des Anschlussschachtes mit Anschlussleitung und der Rückstausicherung unter Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlhöhen bezogen auf Normalnull (NN), sowie die Angabe des Rohrmaterials und des Rohrquerschnittes.
- (3) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten, Schmutzwasserleitungen (sofern diese dargestellt werden) mit ausgezogenen Linien darzustellen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz,
- für neue Anlagen = rot,
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## **§ 6**

### **Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, gelten die gesetzlich vorgegebenen Einleitungswerte. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. (1) NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Niederschlagswässer dürfen nur über die Grundstücks-Entwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlags-, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Das vorgereinigte Abwasser aus dem Überlauf von Kleinkläranlagen darf nicht in die Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden, sondern ist auf dem Grundstück zu versickern oder in ein offenes Gewässer einzuleiten.
- (4) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der/die Einleiter/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

**§ 7****Besondere Einleitungsbedingungen**

(1) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden,
- die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiter nicht vereinbar sind,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der Niederschlagswasseranlage angreifen,
- die Abwasserförderung, -behandlung oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- die Niederschlagswasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste, Medikamente;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden.)
- Kunstharz, Lacke, Binderfarben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Substanzen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern; Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; toxische Stoffe.
- Schlamm
- Düngestoffe wie Stickstoffe und Phosphate

- (2) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.
- (3) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Regeln der Technik den belasteten Niederschlagsabfluss zu verdünnen oder zu vermischen.
- (4) Ist damit zu rechnen, dass das abzuleitende Niederschlagswasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so kann die Stadt geeignete Vorbehandlungsanlagen und geeignete Rückhaltmaßnahmen fordern.
- (5) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder belastetes Niederschlagswasser im Sinne des Absatzes (1) unzulässiger Weise in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Anlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen der Einleitung vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

**§ 8**

### **Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungs-/Anschlusstiefe. In den Fällen, bei denen die Anschlusstiefe und die Lage des Anschlusskanals unbekannt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in diese auf eigene Kosten zu erkunden.

Der Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze als Anschluss an den Anschlusskanal ist in einem Innendurchmesser von mind. 800 mm auszuführen. Mit diesem Durchmesser ist eine Zugangsmöglichkeit für Personen in Ausnahmesituationen nur im gesicherten Zustand zulässig. Auf dem Grundstück oberhalb liegende Kontrollschächte der GEA sind mit einem Innendurchmesser von mindestens 300 mm auszustatten.

- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücks-Entwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben. Der Stadt ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- (3) Die Stadt lässt die Anschlusskanäle für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den für die Anpassung der GEA entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der GEA entstehen.
- (5) Die Stadt hat den öffentlichen Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung liegt.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 9**

#### **Grundstücks-Entwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücks-Entwässerungsanlage (GEA) auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 T3, T4, T30 und T100, DIN EN 752 und DIN EN 12056, und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten des Niederschlagswassers in den Kanalanschluss kein Gefälle oder ein zu geringes Gefälle vorhanden, so muss eine Hebeanlage eingebaut werden.

- (2) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach der DIN EN 1610, DIN 18300 und in Verbindung mit DWA A 139 zu erfolgen.

- (4) Bei neu anzulegenden, Umbauten oder bei wesentlichen baulichen Veränderungen der GEA ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 im Zuge der Baumaßnahmen durchzuführen. Diese Anlagen sind erstmals nach 30 Jahren wiederholt zu prüfen. Anlagen ohne entsprechenden Dichtheitsnachweis sind erstmals nach 20 Jahren zu prüfen. Weitere Wiederholungsprüfungen sind in Zeitspannen von 20 Jahren durchzuführen.

Befindet sich die GEA in einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone II, so sind die wiederkehrenden Prüfungen im Abstand von 5 Jahren durchzuführen.

In der Schutzzone III beträgt die Prüfungs-Wiederkehrzeit 10 Jahre.

Bei gewerblich eingeleitetem Abwasser können die Wiederkehrzeiten von den oben genannten abweichen.

Ebenso sind bei Neubau, Umbau und Erweiterungen der GEA Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Der Dichtheitsnachweis beinhaltet einen Prüfbericht und einen Lageplan der GEA, welcher von einer sachkundigen Person eines qualifizierten Fachbetriebes durchzuführen ist.

Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Der Prüfbericht, verbunden mit einem Lageplan der GEA ist der Stadt unverzüglich vorzulegen. Ohne einen Dichtheitsnachweis darf die GEA nicht betrieben werden.

- (5) Die GEA ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann fordern, dass die GEA auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene GEA nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne dieser Satzung, so hat sie der/die Grundstückseigentümer/in auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist einzuräumen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 10**

### **Überwachung der Grundstücks-Entwässerungsanlage**

- (1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen (2) – (6) anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der GEA oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasserbehandlungsanlagen und zu den Anfallsstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der GEA, insbesondere Kontrollschächte und Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse, Pumpen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücks-entwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Stadt kann dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse

auferlegen, sowie die Duldung und Kostenübernahme für eine regelmäßige Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

- (6) Die Stadt kann über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der GEA in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die GEA etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse gestört ist.

### **§ 11**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Anlage hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden. Der/Die Anschlussnehmer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle die GEA liegt. Unter dem Rückstau liegende Regenwasserabläufe, Schächte und Gebäude etc. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986-100, DIN EN 13564 und DIN EN 12056 gegen Rückstau abgesichert sein.

### **§ 12**

#### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe in öffentliche Niederschlagswasseranlagen sind für unbefugte Personen unzulässig.

### **§ 13**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Absatz (1)), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in dazu verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Niederschlagswassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

### **§ 14**

#### **Altanlagen**

Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.



## **§ 15 Befreiungen**

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen der Niederschlagswasseranlagen betritt oder Eingriffe in sie vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Starkregenereignissen, Frostschäden oder Schneeschmelze
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes
  - c) Behinderungen des Abflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

## **§ 17 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 65, 66 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 Absatz (1) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt;
  - § 3 Absatz (2) das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagsabwasseranlage ableitet;
  - dem nach § 4 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  - § 5 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - §§ 6 und 7 Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  - § 9 Absatz (4) die GEA oder auch Teile hiervon vor dem Dichtheitsnachweis in Betrieb nimmt;
  - § 9 Absatz (5) die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - § 10 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt
  - § 12 die öffentliche Niederschlagswasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - § 13 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 19 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 5 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt folgende Abwasserbeseitigungssatzung außer Kraft:

Stadt Langen

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 22. April 2013

Geestland, den 05.10.2015

Stadt Geestland  
Der Bürgermeister

(L.S.)

Thorsten Krüger